A n h a n g

A n n e x e s

1 - 7

zum Stadtratsprotokoll Nr. 11

vom 20. September 2018

au procès-verbal n° 11

du 20 septembre 2018

Anhang Nr. 1

Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Motion 20180089, Fritz Freuler, Fraktion Grüne, Peter Bohnenblust, Fraktion FDP, «Unterhaltszulage pro Kind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»

Gesuch:

Der Gemeinderat legt einen Beschlussesentwurf zur Präzisierung von Art. 34 des Personalreglements (SGR 153.01) vor:

a) mit dem Ziel, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Biel eine Unterhaltszulage erhalten, unabhängig davon, an wen die Familienzulage ausgezahlt wird, und
b) dass die Auszahlung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements (1. Januar 2017) erfolgt.

Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen, dass der Stadtrat Art. 34 des Personalreglements (SGR 153.01) abändern möchte, um präziser zu definieren, wer die Berechtigten sind, und um zukünftig Missverständnisse zu vermeiden. Die Anpassung des Personalreglements soll rückwirkend ab 1. Januar 2017 erfolgen. Hierzu nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt a)

1) **Ein entsprechender Vorschlag zur Änderung von Art. 34 des Personalreglements wird dem Stadtrat im Herbst 2018 vorgelegt.** Derzeit ist eine Teilrevision des Personalreglements in Arbeit. Diese wird in Zusammenhang mit weiteren Änderungen vorgenommen, welche das vorliegende Gesuch nicht betreffen. Im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements muss auch die Personalverordnung teilweise abgeändert werden. Aktuell wird die Verordnung über die flexible Arbeitszeit einer Totalrevision unterzogen. Die überarbeitete Version wird dem Gemeinderat bis im Herbst dieses Jahres unterbreitet. Sie soll am 01.01.2019 in Kraft treten. Diese Totalrevision kann indirekt dazu führen, dass der Gemeinderat diverse Artikel der Personalverordnung respektive des Personalreglements abändern muss. Da die Überarbeitungen dieser drei Gesetzestexte direkt miteinander zusammenhängen, möchte der Gemeinderat nach Kenntnisnahme des Gesamtdossiers in globo zu den verschiedenen zu revidierenden Punkten Stellung nehmen.
2) Die Teilrevisionen und die Totalrevision der Verordnung über die flexible Arbeitszeit sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Zu Punkt b)

1) Der Gemeinderat berücksichtigt kein rückwirkendes Inkrafttreten der neuen Regelungen per 1. Januar 2017. Eine entsprechende Umsetzung würde Zusatzkosten in erheblichem Umfang verursachen und bedürfte innerhalb der Abteilung Personelles zusätzlicher Ressourcen, die sofort zur Verfügung stehen müssten. In Anbetracht der Anzahl der Beschäftigten der Stadt Biel (ca. 2500 Angestellte), der befristeten Arbeitsverträge und der Abgänge würde die rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen auch erhebliche Mehrarbeit verursachen.

Im Rahmen der Teilrevision von Art. 34 des Personalreglements hält der Gemeinderat fest, dass der Stadtrat die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der Stadt Biel sicherstellen möchte, unabhängig davon, wer innerhalb der Familie bereits die Familienzulage erhält.

Der Gemeinderat schlägt vor, dass nach Klärung aller noch offenen Fragen die Regelungen des Kantons Bern sowie des Spitalzentrums konsultiert und dem Stadtrat bis Herbst eine neue Formulierung von Art. 34 des Personalreglements sowie dessen Anwendung gemäss Personalverordnung vorgelegt

werden. Der Gemeinderat informiert den Stadtrat ebenfalls über die entsprechenden finanziellen Auswirkungen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat:

- die Annahme von Punkt a) der dringlichen überparteilichen Motion 20180089, da dem Stadtrat im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements im Herbst 2018 ein entsprechender Vorschlag zur Abänderung von Art. 34 vorgelegt wird;
- die Ablehnung von Punkt b) der dringlichen überparteilichen Motion 20180089 aus den oben genannten Gründen.

Biel, 2. Mai 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage: Dringliche überparteiliche Motion 20180089

Vorstoss Nr./Interv. no: 180089
Termin GR/Délai CM: 2.5.2018
Direktion/Zuteilen: PRA
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringliche überparteiliche Motion

Unterhaltszulage pro Kind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Antrag:

Der Gemeinderat legt einen Beschlussentwurf zur Präzisierung von Art. 34 Personalreglement (SRG 153.01) vor:

a.) damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Biel die Unterhaltszulage erhalten, unabhängig davon, wem die Familienzulage ausbezahlt wird und

b.) dies auch rückwirkend ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung (1. Januar 2017).

Begründung:

- Die unterschiedlichen Interpretationen des bestehenden Artikels 34 (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anspruch auf Familienzulagen haben, erhalten zusätzlich eine Unterhaltszulage pro Kind)* – vgl. dazu auch Antwort zur Interpellation Nr. 20170348, Peter Bohnenblust, «Unterhaltszulage: Verweigerte Gleichbehandlung wie lange noch?» – sollen damit ausgeräumt werden.

- Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterstützungspflichtigen Kindern ist zu gewährleisten.

- Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Unterhaltszulage pro Kind, dies als Erst- oder Zweitanspruch. Diese Leistung des Arbeitgebers entspricht der eigentlichen Absicht, Arbeitstätigen mit Kindern einen Beitrag für die Kinderbetreuung (einer der grössten Kostenfaktoren in einer Familie) zu gewähren.

- Die Revision des Personalreglements hat die Stadt Biel damit begründet, dass sie sich als attraktive und konkurrenzfähige Arbeitgeberin positionieren will. Dazu gehört die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit einem Beitrag an die Mehrkosten, welche Arbeitnehmenden mit Kindern in Bezug auf deren Fremdbetreuung erwachsen.

- Die neue Fassung des Artikels 34 könnte wie folgt lauten: *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Rahmen des Anspruchs auf Familienzulagen zusätzlich eine Unterhaltszulage pro Kind und dies unabhängig davon, welchem Elternteil die Familienzulagen ausbezahlt werden. Dieser Anspruch gilt mit der Inkraftsetzung des Reglements rückwirkend ab dem 1.1.2017.*

Biel, 15. März 2018

Fritz Freuler, Fraktion Grüne* | Peter Bohnenblust, Fraktion FDP.Die Liberalen*

Mitunterzeichnende:

Dana Augsburger-Brom, SP-Juso Fraktion* | Pascal Bord, PRR * | Niels Arnold, SP*

* = Ehem. Mitglieder der Kommission Personalreglement und Lohnsystem (PUL)

Glenda Gonzalez, groupe PSR | Sandra Gurtner Oesch, Fraktion GLP | Judith Schmid, PdA

Ruth Tennenbaum, Passerelle | Reto Gugger, BDP | Patrick Widmer, SVP

Stadt Biel
Ville de Bienne

Anhang Nr. 2

Réponse

à l'interpellation 20170355, Maurice Rebetez, Groupe PSR, «"Nuits blanches" - Une idée lumineuse ?»

L'intervenant demande au Conseil municipal de fournir des explications quant au projet «Nuits blanches» lancé dans le cadre de la mise en valeur du centre-ville en vue d'Expo.02. Ce concept d'éclairage développé par l'équipe «Nuits blanches» entendait notamment – en soutien à la réorganisation de la circulation, surtout la suppression du trafic à la rue de Nidau et l'aménagement de la zone de rencontre à la place Centrale – marquer l'axe reliant la gare à la Vieille Ville, qui constitue une artère commerciale et une liaison piétonne principale; cet éclairage filigrane marqué par la présence de réverbères devait constituer un fil conducteur pour les piétons et piétonnes. Avec le temps, cette liaison s'est affirmée. Les réverbères s'avèrent aujourd'hui problématiques en raison des usages intensifs de la rue de Nidau et de la rue de la Gare; ils constituent des obstacles et sont fréquemment endommagés, comme le relève par ailleurs l'auteur de l'interpellation.

Le Conseil municipal est en mesure de prendre position comme suit quant aux questions de l'intervenant:

1. *Des réverbères ont été enlevés; est-ce provisoirement ou définitivement ?*
   Si cette suppression est définitive, quelles en sont les raisons ?

   Les réverbères développés expressément par l'équipe «Nuits blanches» sont aujourd'hui obsolètes, et il n'y a plus de pièces de rechange à disposition. En outre, l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) recommande aujourd'hui, par principe, un éclairage orienté de haut en bas, afin d'empêcher la diffusion de lumière dite inutile[1)]. En effet, un éclairage en direction du ciel consomme sensiblement plus d'énergie et doit être évité, afin de protéger la nature. Comme mentionné plus avant, l'expérience montre que les réverbères développés dans le cadre du projet «Nuits blanches» manquent de stabilité pour des rues fortement fréquentées telles que la rue de la Gare et la rue de Nidau. Ils ont été dégradés à maintes reprises par des automobilistes inattentifs.

   Compte tenu de ces circonstances, les réverbères endommagés de l'équipe «Nuits blanches» ne sont plus remplacés.

2. *Des réverbères sont en mauvais état (endommagés, penchés, etc.); est-il prévu de procéder aux réparations (ou remplacements) nécessaires ?*

   Cf. réponse à la question 1.

3. *Un entretien global et régulier est-il prévu afin de maintenir la qualité de ce projet ? Si cet entretien n'est pas prévu, ce qui signifie certainement la fin de ce concept, y a-t-il un nouveau projet à l'étude, prêt à prendre le relai et à garantir cette liaison lumineuse de la rue de la Gare à la Vieille Ville ?*

   Comme l'intervenant l'évoque avec raison, un nouveau concept est nécessaire. Un groupe de travail baptisé «Atelier lumière» – composé de membres des départements de l'urbanisme, des constructions et des infrastructures et d'Energie Service Biel/Bienne (ESB) ainsi qu'au besoin des personnes du Département de la sécurité publique ou d'experts et expertes externes –

[1)] OFEV: Recommandations pour la prévention des émissions lumineuses, 2005

a élaboré un nouveau concept jusqu'à fin 2017. ESB a participé à ce projet à titre de propriétaire de l'éclairage public et installera le nouvel éclairage d'ici deux ans compte tenu des recommandations actuelles de l'Office fédéral de l'environnement.

Bienne, le 14 mars 2018

Au nom du Conseil municipal

Le maire: La chancelière municipale:

Erich Fehr Barbara Labbé

Annexe. interpellation 20170355

Parti Socialiste Romand (PSR)

Vorstoss Nr./Interv. no: 170355
Termin GR/Délai CM: 14.03.18
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Interpellation

« Nuits blanches » - Une idée lumineuse ?

Le projet « Nuits blanches » dont les travaux ont été réalisés de 1998 à 2002 visait à revaloriser le centre-ville par la mise place d'un cheminement favorable aux piétons entre la gare et la vieille ville. Le but principal consistait à relier la Rue de Nidau et la Rue de la Gare et rapprocher la ville ancienne de la Gare.

Selon les concepteurs de ce projet, *« Nuits blanches » ... c'est la lumière, c'est une atmosphère, c'est un ruban léger et délicat entre la vieille ville et la gare, de jour comme de nuit. Ce sont des connexions plus directes pour les piétons, de nouvelles places et de nouvelles aires de détente.*
Objectif de ce projet : revaloriser le centre-ville par la mise place d'un cheminement favorable aux piétons entre la gare et la vieille ville

Des idées ambitieuses, une durée des travaux de 4 ans, en plusieurs étapes, pour un coût de 7,5 millions.
Source : https://www.123architekten.ch/fr/projets/realises/revalorisation-du-centre-ville-bienne

2017 ... 15 ans plus tard :
Si certaines parties des chaussées ont été rabaissées, si certains espaces invitant à la détente et à la rencontre ont été créés, si la plupart des objectifs ont été atteints, qu'en est-il de l'éclairage ?

- Des réverbères ont été enlevés ; est-ce provisoirement ou définitivement ?
  - Si cette suppression est définitive, quelles en sont les raisons ?
- Des réverbères sont en mauvais état (endommagés, penchés, ...) ; est-il prévu de procéder aux réparations (ou remplacements) nécessaires ?
- Un entretien global et régulier est-il prévu afin de maintenir la qualité de ce projet ?
  - Si cet entretien n'est pas prévu, ce qui signifie certainement la fin de ce concept, y a-t-il un nouveau projet à l'étude, prêt à prendre le relai et à garantir cette liaison lumineuse de la Rue de la Gare à la vieille ville ?

Pour le Groupe PSR
Maurice Rebetez

Anhang Nr. 3

Beantwortung

der Interpellation 20170393, Sandra Schneider, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, «Langzeit-Sozialhilfebezüger in Biel»

Im vorliegenden parlamentarischen Vorstoss wird der Gemeinderat ersucht, Auskunft zu geben zu Dauer und Höhe des Leistungsbezugs in der Sozialhilfe in der Stadt Biel.

Einleitende Bemerkungen
Biel konnte die letzten Jahre die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben pro sozialhilfebeziehende Person (2015: 9'820.00/ 2016: 9'587.00) sowie pro Sozialhilfedossier (2015: 16'637.00/ 2016: 16'298.00) senken. Pro Dossier liegt Biel damit knapp über dem Median, bei den Ausgaben pro Dossier liegen nur 3 Städte* leicht tiefer.

Problematisch ist in Biel somit nicht der Kostenfaktor, sondern die Sozialhilfedauer. Die im Ecoplan-Bericht vom Dezember 2013 umfassend dargestellten strukturellen Schwächen der Stadt und Region Biel stellen Hindernisse für eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe dar. Über die Hälfte der Sozialhilfebeziehenden verfügt über keine Berufsausbildung. Zudem lag die Arbeitslosen-Quote in Biel anfangs 2017 noch bei 6.2%, während sie im Kantonsmittel nur halb so hoch war.

Der Median (Hälfte der Dossiers kürzer, Hälfte der Dossiers länger) der Sozialhilfedauer liegt in Biel bei 38 Monaten. Die durchschnittliche Bezugsdauer aber liegt bei 56 Monaten, da viele seit mehr als 5 Jahren Sozialhilfe beziehen. Darunter fallen viele Dossiers, welche sehr wohl Einnahmen generieren, damit jedoch den Lebensunterhalt nicht decken können (Working Poor, Personen mit Saison- oder Teilzeiteinkünften, etc.).

Zu den Fragen

1. **Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?**

   733 Dossiers mit 1'145 Personen (somit viele Familiensysteme).
   360 Dossiers (49%) mit 651 Personen (56%) davon sind Ausländer.

2. **Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?**

   191 Dossiers mit 262 Personen.
   89 Dossiers (46.6%) mit 141 Personen (64%) davon sind Ausländer.

3. **Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?**

   75 Dossiers mit 78 Personen.
   18 Dossiers (24%) mit 19 Personen (24%) davon sind Ausländer.

4. **Wie viele Haushalte in Biel haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 300'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?**

   Total Stand 31.12.2017 der aktiven Dossiers (2000-2017) = 481 Dossiers mit 948 Personen. Davon 253 Dossiers (52%) mit 595 Personen (62%) Ausländeranteil. Sie stammen aus rund

60 Nationen. Am häufigsten vertreten sind die Schweiz (228), die Türkei (33), Italien (29) und Tunesien (14).

5. **Wie viele Haushalte in Biel haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 500'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?**

   Total Stand 31.12.2017 der aktiven Dossiers (2000-2017) = 140 Dossiers mit 349 Personen. Davon 79 Dossiers (56%) mit 231 Personen (66%) Ausländeranteil. Sie stammen aus 31 Nationen. Am häufigsten vertreten sind die Schweiz (61), die Türkei (9), Tunesien (9) und Italien (8).

6. **Wie viele Haushalte in Biel haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 700'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?**

   Total Stand 31.12.2017 der aktiven Dossiers (2000-2017) = 58 Dossiers mit 176 Personen. Davon 34 Dossiers (58%) mit 116 Personen (66%) Ausländeranteil. Sie stammen aus 12 Nationen. Am häufigsten vertreten sind die Schweiz (24), Serbien (6), Tunesien (6) und die Türkei (5).

**Siehe Kennzahlenbericht 2017 Städteinitiative Sozialpolitik auf Basis der BSV-Statistik*

Biel, 28. März 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr Julien Steiner

Beilage
- Interpellation 20170393

Interpellation

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Langzeit-Sozialhilfebezüger in Biel

Immer mehr Personen beziehen immer länger Sozialhilfe und immer höhere Leistungen. Um der Öffentlichkeit einen Überblick zu geben, wie die Situation in der Stadt Biel ist, bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als fünf Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
2. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als zehn Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
3. Wie viele Haushalte bzw. Personen beziehen seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe? Wie viele davon sind Ausländer?
4. Wie viele Haushalte in Biel haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 300'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
5. Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 500'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
6. Wie viele Haushalte haben in den letzten Jahren insgesamt mehr als 700'000 Franken Sozialhilfe bezogen? Welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?

Sandra Schneider
Fraktion SVP/Die Eidgenossen

Biel/Bienne, 13.12.2017

Anhang Nr. 4

Beantwortung

der Interpellation 20180036, Sandra Schneider SVP, «Sanktionen bei fehlender Kooperation»

Im hier behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat ersucht, untenstehende Fragen zu beantworten:

Einleitende Bemerkungen:
Eine der NHS-Massnahmen (Nachhaltige Haushaltssanierung in Biel) betraf die Verstärkung von Sanktionsmassnahmen bei fehlender oder mangelhafter Kooperation von Sozialhilfe-Empfängerinnen und -Empfängern. Diese Massnahme wurde vorgeschlagen, weil davon auszugehen war, dass die SODK (Sozialdirektorenkonferenz) die SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) dahingehend anpassen würde, dass ab 2017 höhere Sanktionen als bisher möglich sein würden. Diese Massnahme sollte auch in der Stadt Biel zu einer Entlastung der Sozialhilfekosten beitragen, was im Rahmen der NHS-Massnahmen ausgewiesen werden sollte. Tatsächlich wurden die SKOS-Richtlinien so angepasst, dass ab 2017 die Möglichkeiten für Sanktionen ausgebaut wurden. Neu können bei schweren Verstössen maximal 30% des Grundbedarfs gekürzt werden, anstatt wie bisher 15%. Im Rahmen der Finanz-Berichterstattung wurde diese NHS-Massnahme somit als «erfüllt» taxiert. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Aufwandminderungen durch Sanktionen nicht direkt der Stadtkasse zu Gute kommen, sondern dem kantonalen Lastenausgleich. Das Sparpotenzial für den städtischen Haushalt fällt folglich geringer aus.

1. Wie hoch ist die Summe der getroffenen finanziellen Sanktionen für das Jahr 2017 im Vergleich zu den Jahren 2014/2015/2016?

Inhaltliche Vorbemerkung: Die Summe der Sanktionen setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen. Die prozentuale Höhe (5 bis 15, resp. ab 2017 bis 30%), die Sanktionsdauer (6 bis 12 Monate, mit der Möglichkeit zur begründeten Verlängerung), die Grösse der Basis (Grundbedarf ist je nach Situation unterschiedlich). Die ausgewiesenen Summen können somit grösseren Schwankungen unterliegen. Sie sind nicht planbar und sie ergeben sich aus dem Verhalten der Sozialhilfebeziehenden und den rechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sanktionen im Einzelfall immer im Verhältnis zu anderen Kürzungen zu betrachten sind und die Summe dieser Kürzungen den gesetzlich vorgegebenen Rahmen (15%, resp. ab 2017 30%) nicht überschreiten dürfen. Da es in Biel mit den Mietzins-Senkungen andere Massnahmen gegeben hat, die zu zusätzlichen Kürzungen führten, sind diese in die Betrachtung der Zahlen mit eingeflossen:

2014	Kürzungen Total:	CHF	2'559'827.-	Davon Sanktionen:	CHF	1'047'670.-
2015:	Kürzungen Total:	CHF	2'659'861.-	Davon Sanktionen:	CHF	1'107'859.-
2016:	Kürzungen Total:	CHF	3'300'524.-	Davon Sanktionen:	CHF	1'183'432.-
2017:	Kürzungen Total:	CHF	3'345'185.-	Davon Sanktionen:	CHF	1'146'185.-

Die Totalkürzungen machen im Verhältnis zu den Gesamtleistungen von gut 100 Mio. (Anzahl Dossiers: ca. 4'000) rund 3.3% aus.

Die Statistik der Anzahl Sanktionen wird erst seit 2018 im Rahmen der neu eingeführten internen Kontrollmassnahmen systematisch erfasst. Die Anzahl der Sanktionen kann rückblickend somit nicht genau beziffert werden, war aber aufgrund der Anzahl Abzüge, die buchhalterisch erfasst wurden, stabil.
Weiter kann nicht zwischen Sanktionen aufgrund fehlender Kooperation und jenen betreffend anderer Fehlverhalten (z.B. Meldepflicht-Verletzungen) unterschieden werden. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kürzungen und Sanktionen aufgrund fehlender Kooperation erfolgten.

2. Was erwartet der Gemeinderat von der neu geltenden Möglichkeiten, bis zu 30% Kürzungen vom Grundbedarf vornehmen zu können für zusätzliche methodische und finanzielle Resultate / Möglichkeiten?

Die grössere Bandbreite der Kürzungsmöglichkeiten ermöglicht es, unkooperative Personen differenzierter und wirkungsvoller zu sanktionieren. Dass dies einem Bedürfnis vieler Sozialdienste entspricht, zeigte eine intern durchgeführte Vernehmlassung der SKOS aus dem Jahr 2015. Eine Kürzung um 30% stellt jedoch eine Strafmassnahme dar und nicht die Norm. Finanziell sind daher keine grossen Veränderungen zu erwarten, zumal Biel bereits zuvor andere Massnahmen ergriffen hat, die zu zusätzlichen Kürzungen führen (siehe Beantwortung der Frage 1).

3. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass bei fehlender Kooperation von Sozialhilfe-Empfängern die Sozialhilfe eingestellt werden kann bzw. nur noch Nothilfe ausgerichtet wird.

3a. Kommt dies in Biel auch zur Anwendung?
Das erwähnte Urteil des Bundesgerichtes bezieht sich auf einen Fall aus dem Kanton Zürich, in welchem eine Gemeinde einem Sozialhilfebeziehenden die Unterstützungsleistungen komplett einstellte, nachdem er sich wiederholt geweigert hatte, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass gemäss Sozialhilfegesetzgebung im Kanton Zürich die Einstellung der Sozialhilfe rechtens war, die Gemeinde jedoch Nothilfe ausrichten muss, da es sich um ein unbezahltes Beschäftigungsprogramm gehandelt hätte. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern bietet den rechtlichen Rahmen, um die Sozialhilfe (inkl. Nothilfe) ganz einzustellen, wenn die Betroffenen nicht bereit sind, konkret zur Verfügung stehende Lohnarbeit anzutreten. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Abklärungsplätze (Testarbeitsplätze) werden in Biel immer wieder Unterstützungsleistungen komplett eingestellt, wenn die betroffenen Personen, die bezahlte Arbeit nicht antreten und somit auch ihren Anspruch auf Nothilfe verwirken.

3b. Was für Änderungen und Möglichkeiten ergeben sich allenfalls für den Sozialdienst aus diesem Urteil?
Das Urteil hat keine direkten Auswirkungen auf Biel, da die diesbezügliche Praxis bereits weitergeht, als der Rahmen, den das Bundesgericht für die besagte Zürcher Gemeinde gesteckt hat.

4. Welche Änderungen und Anpassungen von übergeordneten Rahmenbedingungen wären im Zusammenhang mit dieser Thematik aus Sicht des Gemeinderates allenfalls wünschenswert?

Die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern ermöglichen grundsätzlich eine effiziente Fallführung und im Einzelfall eine nötige Sanktionierung mit ausreichenden Folgen. Die neu geschaffenen Möglichkeiten im Straf- und Ausländerrecht führen zu weiteren Optionen im Kampf gegen Missbrauch. Wünschenswert wäre hingegen die Schaffung von weiteren Abklärungsplätzen, da sich diese als wirksames Mittel zur Missbrauchsbekämpfung erwiesen haben.

Vor allem gilt es aus Sicht des Gemeinderates jedoch, die möglichst rasche Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden in die Arbeitswelt weiter voran zu treiben und nach neuen Möglichkeiten und Ideen zu suchen, um in diesem Bereich noch bessere Resultate erzielen zu können.

Biel, 6. Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage(n): Kopie des Vorstosses20180036

Vorstoss Nr./Interv. no: 180036
Termin / Z./Délai CM: 13.06.18
Direktion/Direction: DSS
Mitbericht/Corapport: FID

Interpellation

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Sanktionen bei fehlender Kooperation

Eine der NHS Massnahmen betraf die Verstärkung von Sanktionsmassnahmen bei fehlender oder mangelhafter Kooperation von Sozialhilfe-Empfängern. In diesem Zusammenhang interessiert es zu erfahren, wie sich die entsprechenden Massnahmen entwickelt haben, weshalb wir an den Gemeinderat treten mit der Bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Summe der getroffenen finanziellen Sanktionen für das Jahr 2017 im Vergleich zu den Jahren 2014/2015/2016?

2. Was erwartet der Gemeinderat von der neu geltenden Möglichkeit, bis zu 30% Kürzungen vom Grundbedarf vornehmen zu können für zusätzliche methodische und finanzielle Resultate/Möglichkeiten?

3. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass bei fehlender Kooperation von Sozialhilfe-Empfängern die Sozialhilfe eingestellt werden kann bzw. nur noch Nothilfe ausgerichtet wird. Kommt dies in Biel auch zur Anwendung? Was für Änderungen und Möglichkeiten ergeben sich allenfalls für den Sozialdienst aus diesem Urteil?

4. Welche Änderungen und Anpassungen von übergeordneten Rahmenbedingungen wären im Zusammenhang mit dieser Thematik aus Sicht des Gemeinderates allenfalls wünschenswert?

Biel/Bienne, 18.01.2018

Sandra Schneider
Fraktion SVP/Die Eidgenossen

Anhang Nr. 5

Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20180120, Titus Sprenger und Ruth Tennenbaum, Passerelle, «Revision der Stadtordnung: Volksbefragung zum Doppelmandat-Verbot»

Die Interpellanten nehmen Bezug auf die von ihrer politischen Bewegung lancierten Initiative zum Verbot sogenannter Doppelmandate für Mitglieder der städtischen Exekutive, welche im Jahr 2010 von den Bieler Stimmberechtigten angenommen wurde. Dieses werde nun im Rahmen des Projekts zur Totalrevision der Stadtordnung «bereits wieder hinterfragt» und dazu eine Befragung bei der Bevölkerung durchgeführt. Im Rahmen dieser Befragung würden «die Befragten dahingehend manipuliert, indem ihnen keine Antwortmöglichkeit im Sinne der angenommenen Volksinitiative gegeben wird». Dazu werden dem Gemeinderat 7 Fragen unterbreitet.

Die Initiative der Passerelle «Für einen 100%igen Einsatz der Gemeinderäte im Dienste der Stadt» wurde im Jahr 2008 eingereicht. Im Communiqué, welches die Passerelle am Tag der Einreichung veröffentlichte, hält sie fest «Eine grosse Anzahl der Unterzeichnenden hat sich dahingehend geäussert, dass sie ganz klar das Prinzip unterstützen, dass eine gewählte Person nur ein einziges Mandat ausüben soll. Andere wiederum waren weniger überzeugt, unterschrieben aber dennoch, da sie fanden, dass das Thema diskutiert werden sollte und sie sich Zeit zum Nachdenken einräumen wollten (...). Passerelle ist deshalb zufrieden, dass sie ihr Ziel erreicht hat: die Initiative hat nicht nur die Bürgerinnen und Bürger ermutigt, von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen, sondern auch Anlass zur Diskussion gegeben (...)».

Das gesamte vierjährige Projekt «Totalrevision Stadtordnung» beruht auf 14 vom Stadtrat am 16. März 2017 verabschiedeten Arbeitshypothesen, wovon die erste lautet: «Keine Beschränkung durch bisheriges Stadtrecht: es bestehen grundsätzlich keine Schranken für neue, kreative Lösungen». In den Diskussionen und mündlichen Erläuterungen wurde mehrmals betont, dass dies auch für Bestimmungen gelte, die durch Volksinitiativen Eingang in die Stadtordnung fanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Abstimmungen. Die neue Ordnung soll «von Grund auf und ohne Tabus neu gedacht werden».

Nach dem Projektstart am 18. März 2017 wurden die erwähnten 14 Grundhypothesen in vier thematisch gegliederten Teilprojektgruppen, in welchen die gesamte stadträtliche Begleitkommission vertreten war, weiterbearbeitet, so dass Ende 2017 ein Bericht mit 14 in «Factsheets» dargestellten Kernfragen vorlag, deren Beantwortung die Eckwerte der neuen Stadtordnung bestimmen sollen. Auf diesen Kernfragen baut die Bevölkerungspartizipation auf, welche integrierender Bestandteil des Totalrevisions-Prozesses bildet. Grundgedanke dabei ist, dass Fragen (die 14 «Factsheets»), welche in den Projektgruppen *kontrovers* diskutiert, also nicht einfach gutgeheissen oder verworfen wurden, in repräsentativer Form «an der Volksmeinung gemessen werden sollen», um dem Gesetzgeber eine Leitlinie vorzugeben. Im Zuge der Vorbereitung der Bevölkerungspartizipation wurden zwei «Factsheets» zusammengefasst, so dass fortan 13 Themen zu diskutieren waren.

Die Begleitkommission, in welcher die Passerelle vertreten war, hat alle Fragen geprüft und alle (teilweise mit Bemerkungen) gutgeheissen. Bezüglich der Doppelmandate (Factsheet 4.4, s. Beilage) nahm die Begleitkommission wie folgt Stellung: *«Die vorliegende Bestimmung wiederholt bekanntlich die Fragestellung einer vom Volk 2010 angenommenen Initiative, die für den Gemeinderat ein Verbot von Doppelmandaten forderte. Innerhalb der Kommission*

divergierten die Haltungen darüber, inwieweit es opportun sei, diese Frage nach so kurzer Zeit erneut aufzuwerfen. Letztlich war man sich aber mehrheitlich einig darin, dass diese Frage aufgrund der gesammelten Erfahrungen erneut gestellt werden sollte. Die Kommission hält dafür, dass die Argumente dafür und dagegen ausgewogen gehalten werden. Sie beantragt daher, das dritte Lemma in den Argumenten dafür zu streichen. Ausserdem beantragt sie, den letzten Absatz vor der Frage («Gute Gründe sprechen dafür..») ebenfalls zu streichen, weil dieser erneut tendenziös und zu detailliert formuliert ist.»
Diesen Anliegen wurde in der definitiven Fassung von Factsheet 4.4. (Beilage) Rechnung getragen.
Die stadträtliche Begleitkommission kommt somit bezüglich der Frage der Doppelmandate zum selben Ergebnis wie vor zehn Jahren die Passerelle: die Frage ist auch heute (noch/wieder) von Aktualität, und *es soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, darüber zu diskutieren*. Ob das Ergebnis zu einer Änderung der heutigen Lösung führt oder nicht, ist in der aktuellen Phase des Projekts «Totalrevision Stadtordnung» jedoch völlig offen.

Wie bereits betont, bildet die Projektphase «Bevölkerungspartizipation» einen wichtigen und integrierenden Bestandteil des Gesamtprozesses zur Totalrevision der Stadtordnung, indem die Bevölkerung frühzeitig materiell am Projekt beteiligt wird (Inputphase) und nicht erst am Schluss des ganzen Prozesses lediglich «Ja» oder «Nein» sagen kann. Der Prozess sieht denn auch ausdrücklich vor, dass Parteien und Interessenvertretungen erst *nach* der Bevölkerungspartizipation, jedoch in aller erforderlichen Form in die Meinungsbildung einbezogen werden. Die Absicht dabei ist ausdrücklich, dass die Bevölkerung die gestellten Fragen unbeeinflusst von medial ausgetragenen politischen Kontroversen diskutiert. Da bis zur Einreichung des Vorstosses und dem Erscheinen der Pressemitteilungen jedoch bereits bedeutend mehr als 1000 Bielerinnen und Bieler den Fragebogen beantwortet haben, kann das Ergebnis der geschlossenen Volksbefragung als repräsentativ und unbeeinflusst von der aktuellen Debatte gelten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Warum wird dem Thema der Doppelmandate so viel Gewicht beigemessen, indem darüber – im Gegensatz zu den anderen Themen – gleich zwei Fragen gestellt werden?

Die Bevölkerungspartizipation ist in zwei Phasen mit drei unterschiedlichen Gefässen nach anerkannten methodischen Standards der Meinungsforschung konzipiert und wird durch das Meinungsforschungsinstitut gfs.bern durchgeführt. In der ersten qualitativen Phase konnte die Bevölkerung einerseits in Fokus- oder Dialoggruppen, zu welchen Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Zufallsprinzip eingeladen wurden, Fragen zur neuen Stadtordnung diskutieren. Andererseits wurde gleichzeitig eine offene online-Impulsbefragung in den sozialen Netzwerken gestartet. Diese diente als zusätzlicher niederschwelliger Aufnahmetrichter für grundsätzliche Inputs zu den Themen sowie der Bewertung akzeptierter versus umstrittener Inhalte. Weiter bestand auch die Möglichkeit zu offenen Kommentaren, um zusätzliche Inputs zu generieren. Alle Fragen bauten nach den erwähnten methodisch einwandfreien Standards auf den von der Begleitkommission verabschiedeten Fragen auf und waren zuvor von der Projektleitung freigegeben worden. In dieser haben die Präsidentin und der Vize-Präsident der Begleitkommission Einsitz.
Sämtliche Inputs aus den Dialoggruppen und der online-Impulsbefragung wurden anschliessend in Form eines Themenspeichers verdichtet und ein darauf basierender Fragebogen mit geschlossenen und strukturierten Fragen entlang aller Themen erarbeitet.
Die Diskussion in den Fokusgruppen diente gfs.bern dabei zur Auslotung des grösstmöglichen Meinungsspektrums zur Herstellung des Fragebogens. Die Konzipierung der Fragen erfolgte nach folgendem Verfahren:

In einem ersten Schritt ein Argumententest, der die interessantesten Argumente aus der Fokusgruppe abbildet (Buchstaben A bis xy zu den Fragen);
Danach die Frage zur grundsätzlichen Befürwortung oder Ablehnung des Reformvorschlags.
Diese Struktur zieht sich durch den ganzen Fragebogen und bildet die direkte Ableitung aus den Ergebnissen der qualitativen Phase. Einzig dort, wo die Diskussion in den Fokusgruppen keine Vorlagen für interessante Argumente hergab oder dies, wie etwa bei der Verlängerung der Amtsdauer, keinen Sinn machte, wurde zugunsten der durchschnittlichen Beantwortungsdauer darauf verzichtet. Dass einzelnen Fragen mehr Gewicht zugemessen wurde als andern, stimmt daher sachlich nicht.

2. Warum wird kein einziger negativer Punkt zu den Doppelmandaten genannt, so wie dies bei den anderen Fragestellungen der Fall ist?

Die Vielfalt der Ideen wurde von den Fokusgruppen, wie dokumentiert, im Wissen darum, dass die Doppelmandatsmöglichkeit 2010 an der Urne abgelehnt wurde, mit so vielen «Light-Varianten» diskutiert, dass diese im Sinne eines echten und transparenten Bürgerdialogs möglichst integral zur Diskussion gestellt werden sollen. Die Argumente sind bei der Beantwortung des Fragebogens nach der sogenannten Likert-Skala nach «sehr einverstanden» bis «gar nicht einverstanden» zu beurteilen. Das heisst, ein positiv formuliertes Argument kann ohne Weiteres mit «gar nicht einverstanden» beurteilt werden.
Die Neutralität wird gemäss dem unter Frage 1 erwähnten Verfahren zudem durch Frage 15 hergestellt, welche grundsätzlich nach Zustimmung oder Ablehnung fragt.

3. Hält der Gemeinderat eine solche Befragung für repräsentativ, wenn – wie bei der Frage 14 – keine der Antwortmöglichkeiten den Status quo beinhaltet?

Repräsentativ ist eine Umfrage, die die Einwohnenden von Biel in ihrer Gesamtheit durch eine (quantitativ) repräsentative Stichprobe abbildet. In der Zwischenzeit sind wie erwähnt weit über 1000 Fragebogen ausgefüllt worden, wonach die Umfrage aus wissenschaftlicher Sicht als repräsentativ gelten kann.
Wie ebenfalls bereits detailliert geschildert, wurde der Fragebogen und die Formulierung der Fragen nach methodologisch anerkannten Standards erarbeitet. Damit ist sie repräsentativ. Im Übrigen erlaubt Frage 15 klar, den Status quo zu befürworten.

4. Wer hatte die Fragen entwickelt, welche Rolle spielte dabei die Projektleitung und wer hatte das letzte Wort?

Der Fragebogen wurde vom Institut gfs.bern im Auftrag der Projektleitung erarbeitet. Das Forschungsinstitut gfs.bern kann sich auf eine ausgesprochen lange Tradition und Erfahrung in der empirischen Sozialforschung stützen. gfs.bern hat die empirische Sozialforschung rund um gesellschaftspolitische und direktdemokratische Entscheidungsprozesse in der Schweiz wesentlich mitgeprägt.
Der Fragebogen zur Totalrevision der Stadtordnung wurde in der Projektleitung diskutiert und entsprechend den Ergebnissen dieser Diskussion überarbeitet, bevor er in die Bieler Haushalte verschickt wurde. Zu den Fragen 14 und 15 wurden in der Projektleitung keine Bemerkungen formuliert. Das heisst, dass gfs.bern die methodische Verantwortung trägt, die Projektleitung inhaltlich jedoch «das letzte Wort» hatte.

5. Warum wurde der integrale Fragebogen nicht der Begleitkommission des Stadtrates zur Stellungnahme unterbreitet oder ihr zumindest zur Kenntnis gebracht?

Zu welchen Prozessschritten die Begleitkommission begrüsst wird, wurde bereits mit dem Entscheid zum Projektstart festgelegt. Der Stadtrat hatte damals, in Abweichung vom vorgeschlagenen Projektplan, ausdrücklich gewünscht, dass sich die Begleitkommission zu den «Factsheets» schriftlich und nicht nur mündlich vernehmen lassen kann. Dass sie sich zu Fragen im Zusammenhang mit der Bevölkerungspartizipation äussert, war aber nie vorgesehen. Zu diesen und grundsätzlich allen wichtigen Fragen im Projektablauf konnte und kann sich aber die Projektleitung, in welcher die Begleitkommission vertreten ist, äussern.
In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass ein Fragebogen für eine Repräsentativbefragung ein technisches Instrument ist, das nicht zum Gegenstand einer parlamentarischen Debatte werden kann. Denn erstens bleibt der Methodenentscheid beim forschenden Institut und kann von Kundinnen und Kunden nicht beeinflusst werden, und zweitens muss die Methode sicherstellen, dass alle Haltungen, aber auch Überforderungen mit der Materie erkennbar werden. Entsprechend wird die Analyse zeigen, wie die Haltungen zu Doppelmandaten im Jahr 2018 sind. Die Ergebnisse können nicht beeinflusst werden. Die Diskussion der Fokusgruppen zum Thema wird dort ebenfalls zusammengefasst.

6. Nach welchen Kriterien und nach welcher Methode wurden welche Befragten ausgewählt und wer hat die Auswahl durchgeführt?

Die Methode ist eine Zufallsauswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern über 18 Jahren, nach Geschlecht und Alterskategorien mit und ohne Stimmrecht, auf Basis des Einwohnerregisters. Die Ziehung erfolgte als repräsentative Stichprobe auf Basis der Gesamtbevölkerung:

Ausgewählte statistische Stichprobenfehler nach Stichprobengrösse und Basisverteilung

Stichprobengrösse	Fehlerquote Basisverteilung	
	50% zu 50%	20% zu 80%
N = 1'500	±2.6 Prozentpunkte	±2.1 Prozentpunkte
N = 1'000	±3.2 Prozentpunkte	±2.5 Prozentpunkte
N = 700	±3.8 Prozentpunkte	±3.0 Prozentpunkte
N = 100	±10.0 Prozentpunkte	±8.1 Prozentpunkte
N = 50	±14.0 Prozentpunkte	±11.5 Prozentpunkte

Lesebeispiel: Bei rund 1'000 Befragten und einem ausgewiesenen Wert von 50 Prozent liegt der effektive Wert zwischen 50 Prozent ±3.2 Prozentpunkte, bei einem Basiswert von 20 Prozent zwischen 20 Prozent ±2.5 Prozentpunkte. Dabei setzt man in der Umfrageforschung zumeist ein Sicherheitsmass von 95 Prozent, das heisst man akzeptiert eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 Prozent, dass der nachgewiesene statistische Zusammenhang so in der Bevölkerung nicht vorhanden ist.

gfs.bern 2018

Um Fehlinterpretationen zu minimieren, nehmen wir keine Subgruppenanalysen unter n = 50 Fällen vor.

7. Wie werden die Antworten zu den einzelnen Fragestellungen veröffentlicht?

Sowohl Fragen wie die Zugänge und die Antworten zu den Fragen werden vollumfänglich veröffentlicht. Das Forschungsinstitut gfs.bern wird
- eine Kurzauswertung und Illustration der wesentlichen inhaltlichen Dimensionen aus den Dialoggruppen,
- eine Auswertung der Online-Impulsbefragung,
- einen Tabellenband mit vollständigem bivariatem Tabellenmaterial der repräsentativen Befragung (inklusive einer Standardauswertung nach sozio-demografischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Sprach, Bildung etc.),
- einen Folienordner mit den Hauptergebnissen,
- eine schriftliche Vorauswertung mit ersten Erkenntnissen und Arbeitshypothesen,
- eine ausführliche schriftliche Berichterstattung mit der Wiedergabe der wichtigsten Resultate des öffentlichen Diskurses Stadtordnung, einer systematischen Aufarbeitung der qualitativen wie quantitativen Ergebnisse aus den drei Befragungsmethoden und einer interpretierenden und handlungsorientierten Synthese erstellen.

Die Berichterstattung wird mit der Projektleitung diskutiert und anschliessend dem Gemeinderat mit Vorschlägen für den nächsten Prozessschritt, die Erarbeitung eines erstens Entwurfs eines Normtextes für die neue Stadtordnung, unterbreitet und breit kommuniziert. Es wird insbesondere dafür gesorgt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner, die sich an Dialog und Umfrage beteiligt haben, eine wertschätzende Rückmeldung für ihr Engagement erhalten.

Biel, 16. Mai 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilagen:
- Dringliche Interpellation 20180120
- Factsheet 4.4

Vorstoss Nr./Interv. no: 180120
Termin SR/Conseil GM: 6.6.18
Direktion/Direction: STK
Mitbericht/Corapport:

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Dringliche Interpellation

Revision der Stadtordnung:
Volksbefragung zum Doppelmandat-Verbot

Am 26. September 2010 nahm das Bieler Stimmvolk die Volksinitiative «für einen 100 %-igen Einsatz der Gemeinderäte im Dienste der Stadt» mit 64,4 Prozent Ja-Stimmen an. Sie verbietet, dass die Mitglieder des Gemeinderats gleichzeitig noch einem Parlament auf kantonaler oder nationaler Ebene angehören dürfen.

Im Rahmen der Revision der Stadtordnung wird nun eine Befragung durchgeführt. Bei zwei der gestellten Fragen wird auch das vom Volk angenommene Doppelmandatsverbot bereits wieder hinterfragt (siehe Anhang). Dabei werden die Befragten dahingehend manipuliert, indem ihnen keine Antwortmöglichkeiten im Sinne der angenommenen Volksinitiative gegeben wird. Keine der Antworten lautet beispielsweise:

- Doppelmandate sind unnötig, die Interessen der Stadt können ohne Doppelmandate in die kantonale und nationale Politik einfliessen;
- die von den Bielerinnen und Bieler gewählten Gemeinderäte haben zu 100 % im Dienste der Stadt zu stehen und sollen nicht in anderen Parlamenten sitzen.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum wird dem Thema der Doppelmandate soviel Gewicht beigemessen, indem darüber – im Gegensatz zu den anderen Themen – gleich zwei Fragen gestellt werden?
2. Warum wird kein einziger negativer Punkt zu den Doppelmandaten genannt, so wie dies bei den anderen Fragestellungen der Fall ist?
3. Hält der Gemeinderat eine solche Befragung für repräsentativ, wenn – wie bei der Frage 14 – keine der Antwortmöglichkeiten den Status quo beinhaltet?
4. Wer hatte die Fragen entwickelt, welche Rolle spielte dabei die Projektleitung und wer hatte das letzte Wort darüber, was für Fragen schliesslich gestellt werden und welche Antworten gegeben werden können?
5. Warum wurde der integrale Fragebogen nicht der Begleitkommission des Stadtrates zur Stellungnahme unterbreitet oder ihr zumindest zur Kenntnis gebracht?
6. Nach welchen Kriterien und nach welcher Methode wurden welche Befragten ausgewählt und wer hatte die Auswahl durchgeführt?
7. Wie werden die Antworten zu den einzelnen Fragestellungen veröffentlicht?

Biel/Bienne, 19.04.2018

Titus Sprenger
Passerelle

Ruth Tennenbaum
Passerelle

4.4 Möglichkeit der Mitwirkung von Mitgliedern des Gemeinderats im eidgenössischen oder kantonalen Parlament?

Was gilt heute?

Nach dem Gemeindegesetz dürfen die Mitglieder des Gemeinderats nicht dem Parlament oder dem Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde oder dem Regierungsrat angehören oder Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter sein. Weitere Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit andern Ämtern enthält das Gesetz nicht. Die Gemeinden können weitergehende Unvereinbarkeiten vorsehen.

Die Stadtordnung verbietet den Mitgliedern des Gemeinderats – als Folge der Gutheissung einer entsprechenden Volksinitiative – seit 2010 die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) oder im Grossen Rat des Kantons Bern, dies nach einer allfälligen Übergangsfrist von einem Jahr nach der Wahl in das betreffende Parlament.

Mögliche Änderung

Aufhebung des Verbots öffentlicher Ämter für die Mitglieder des Gemeinderats

Beurteilung

Ein Verbot von **Nebenbeschäftigungen mit Erwerbscharakter** ist für vollamtliche Mitglieder einer Exekutive üblich. Seltener besteht, wie in Biel, ein Verbot **anderweitiger öffentliche Ämter** wie namentlich der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat. Für ein solches Verbot werden etwa folgende Gründe ins Feld geführt:

- Ein vollamtliches Mitglied des Gemeinderats ist für dieses Amt gewählt und bezahlt. Es soll deshalb seine ganze Arbeitskraft der Tätigkeit im Gemeinderat widmen.
- Das städtische Exekutivamt soll nicht bloss als Sprungbrett für eine weitere politische Karriere im Kanton oder im Bund dienen.

Demgegenüber können für die Möglichkeit einer Einsitznahme im kantonalen oder eidgenössischen Parlament namentlich folgende Argumente vorgetragen werden:

- Die Mitwirkung von Mitgliedern des Gemeinderats im Parlament des Bundes oder des Kantons liegt auch im Interesse der Stadt. Die Ratsmitglieder sind über künftige Entwicklungen informiert und können wo nötig zugunsten der Stadt Einfluss nehmen, was auch der Verwaltung dient (Information, Vermittlung von Know How, Vertretung von Interessen).
- Andere Städte kennen in der Regel keine vergleichbare einschränkende Regelung, was für die Stadt Biel einen „Wettbewerbsnachteil" bedeutet (z.B. in der Finanz- oder Sozialpolitik).
- Die Möglichkeit der Einsitznahme in einem Parlament wirkt sich tendenziell günstig auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat aus. Sie fördert die Kandidatur profilierter Persönlichkeiten mit politischen Ambitionen.

Das Verbot anderweitiger politischer Ämter wurde zu einer Zeit eingeführt, in der sämtliche hauptamtlichen Mitglieder des damaligen Gemeinderats im eidgenössischen oder im kantonalen Parlament sassen, was offenbar „den Bogen überspannt" hat. Wird dieses Verbot wieder aufgehoben, erscheint deshalb eine **Regelung mit Augenmass**, angezeigt, z.B. in dem Sinn, dass nicht alle Ratsmitglieder (sondern z.B. nur deren zwei oder drei) gleichzeitig einem dieser Parlamente angehören dürfen. Zu regeln wäre diesfalls die Frage der Priorität (z.B. Anciennitätsprinzip).

Frage:

Soll die Möglichkeit bestehen, dass sich Mitglieder des Gemeinderats in den National- oder Ständerat oder in den Grossen Rat des Kantons Bern wählen lassen können?

4.4 Möglichkeit der Mitwirkung von Mitgliedern des Gemeinderats im eidgenössischen oder kantonalen Parlament?

Was gilt heute?

Nach dem Gemeindegesetz dürfen die Mitglieder des Gemeinderats nicht dem Parlament oder dem Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde oder dem Regierungsrat angehören oder Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter sein. Weitere Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit andern Ämtern enthält das Gesetz nicht. Die Gemeinden können weitergehende Unvereinbarkeiten vorsehen.

Die Stadtordnung verbietet den Mitgliedern des Gemeinderats – als Folge der Gutheissung einer entsprechenden Volksinitiative – seit 2010 die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) oder im Grossen Rat des Kantons Bern, dies nach einer allfälligen Übergangsfrist von einem Jahr nach der Wahl in das betreffende Parlament.

Mögliche Änderung

Aufhebung des Verbots öffentlicher Ämter für die Mitglieder des Gemeinderats

Beurteilung

Ein Verbot von **Nebenbeschäftigungen mit Erwerbscharakter** ist für vollamtliche Mitglieder einer Exekutive üblich. Seltener besteht, wie in Biel, ein Verbot **anderweitiger öffentliche Ämter** wie namentlich der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat. Für ein solches Verbot werden etwa folgende Gründe ins Feld geführt:

- Ein vollamtliches Mitglied des Gemeinderats ist für dieses Amt gewählt und bezahlt. Es soll deshalb seine ganze Arbeitskraft der Tätigkeit im Gemeinderat widmen.
- Das städtische Exekutivamt soll nicht bloss als Sprungbrett für eine weitere politische Karriere im Kanton oder im Bund dienen.

Demgegenüber können für die Möglichkeit einer Einsitznahme im kantonalen oder eidgenössischen Parlament namentlich folgende Argumente vorgetragen werden:

- Die Mitwirkung von Mitgliedern des Gemeinderats im Parlament des Bundes oder des Kantons liegt auch im Interesse der Stadt. Die Ratsmitglieder sind über künftige Entwicklungen informiert und können wo nötig zugunsten der Stadt Einfluss nehmen, was auch der Verwaltung dient (Information, Vermittlung von Know How, Vertretung von Interessen).
- Andere Städte kennen in der Regel keine vergleichbare einschränkende Regelung, was für die Stadt Biel einen „Wettbewerbsnachteil" bedeutet (z.B. in der Finanz- oder Sozialpolitik).
- Die Möglichkeit der Einsitznahme in einem Parlament wirkt sich tendenziell günstig auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat aus. Sie fördert die Kandidatur profilierter Persönlichkeiten mit politischen Ambitionen.

Das Verbot anderweitiger politischer Ämter wurde zu einer Zeit eingeführt, in der sämtliche hauptamtlichen Mitglieder des damaligen Gemeinderats im eidgenössischen oder im kantonalen Parlament sassen, was offenbar „den Bogen überspannt" hat. Wird dieses Verbot wieder aufgehoben, erscheint deshalb eine **Regelung mit Augenmass**, angezeigt, z.B. in dem Sinn, dass nicht alle Ratsmitglieder (sondern z.B. nur deren zwei oder drei) gleichzeitig einem dieser Parlamente angehören dürfen. Zu regeln wäre diesfalls die Frage der Priorität (z.B. Anciennitätsprinzip).

Frage:

Soll die Möglichkeit bestehen, dass sich Mitglieder des Gemeinderats in den National- oder Ständerat oder in den Grossen Rat des Kantons Bern wählen lassen können?

Anhang Nr. 6

Beantwortung

der Motion 20180035, Sandra Schneider, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, «Bau einer Velo- und Fussgängerunterführung an der Madretsch-/Mettstrasse (Umsetzung der angenommenen Motion aus dem Jahr 1986)»

Die Motionärin fordert den Gemeinderat auf, parallel zur bestehenden SBB-Unterführung an der Mettstrasse, eine neue, für den Fuss- und Veloverkehr reservierte Unterführung zu erstellen. Sie stützt sich dafür auf die 1986 erheblich erklärte Motion Widmer «SBB-Unterführungen, Fuss- und Radwege». Ihre Forderung wird mit Sicherheitsüberlegungen für die Nutzerinnen und Nutzer begründet. Sie ist der Meinung, die Situation habe sich seit der Einführung der neuen Verkehrsführung im Zusammenhang mit den verkehrlich flankierenden Massnahmen (vfM) zur Eröffnung der As5-Ostumfahrung nicht verbessert.

Der Gemeinderat ruft einleitend in Erinnerung, dass die Motion Widmer seit deren Abschreibung durch den Stadtrat am 24. Juni 1999 nicht mehr aktiv ist.

Er ist seinerseits der Meinung, dass sich die Situation für die Velofahrenden seit der Einführung der alternierenden Verkehrsführung sehr wohl entscheidend verbessert hat. Vor der Erstellung der Lichtsignalanlage war die Verkehrsbelastung sehr hoch und die Automobilistinnen und Automobilisten durften die Zweiräder in der Unterführung nicht überholen. Diese ausserordentliche Massnahme wurde nicht immer verstanden und eingehalten. Seit der Einführung des neuen Verkehrsregimes hat jedoch die Verkehrsbelastung gemäss den im Richtplan vfM definierten Zielen abgenommen und den Velos steht in beiden Richtungen ein Radstreifen – eine eigene Fahrspur – zur Verfügung. Zudem wurde die Fahrbahn für den alternierend zirkulierenden motorisierten Verkehr dadurch vom Trottoir wegverlegt. Wenn die Autos auf der für sie reservierten Spur fahren, erhöht dies die subjektive Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger massgeblich.

Angesichts der aktuellen Situation – auf die Autobahn verlagerte Verkehrslasten, beidseitige Radstreifen, vom Trottoir wegverlegter motorisierter Verkehr – ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der Bau einer neuen, für den Langsamverkehr reservierten Unterführung nicht mehr gerechtfertigt ist, da die von der Motionärin verlangte Erhöhung der Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr mit der Einführung des neuen Verkehrsregimes erfolgt ist. Zudem sind die Kosten für ein solches Bauwerk parallel zu einer Verbindungsstrasse mit reduzierter Verkehrsbelastung im Vergleich zu den durch die Unterführung erzielten Nutzen nicht gerechtfertigt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat die Motion 20180035 nicht erheblich zu erklären.

Biel, 6. Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr Barbara Labbé

Beilage:
- Motion 20180035

Vorstoss Nr./Interv. no: 180035
Termin GR/Délai CM: 13.06.18
Direktion/Direction: BEU
Mitbericht/Corapport: PRA

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

Motion

Bau einer Velo- und Fussgängerunterführung an der Madretsch-/Mettstrasse (Umsetzung der angenommenen Motion aus dem Jahr 1986)

Seit der Installation einer Lichtsignalanlage bei der Bahnunterführung an der Madretsch-/ Mettstrasse staut sich der Verkehr. Die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer ist indessen nicht höher als zuvor. Anwohner konnten bereits in den ersten Tagen nach Einführung des neuen Verkehrsregimes brenzlige Verkehrssituation und sogar einen Beinahe-Unfall beobachten.

Der Bieler Stadtrat hat im Jahr 1986 einstimmig eine Motion der bürgerlichen Parteien zum Bau einer Velo- und Fussgängerunterführung angenommen (Motion 86.018, Martin Widmer / SVP, „SBB-Unterführungen, Fuss- und Radwege"). Die Forderung wurde bis heute jedoch nicht umgesetzt. Der damalige Gemeinderat argumentierte dies mit der schwierigen Finanzsituation der Stadt. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass ein solcher – durchaus nachvollziehbarer – Verweis heutzutage von der Exekutive nicht mehr vorgebracht wird. Aus diesem Grund hält es die Motionärin für legitim, die Forderung nach einer Unterführung für den Fuss- und Radverkehr wieder zu thematisieren. Wie bereits 1986 ist es auch heute, rund 32 Jahre später, denkbar, für die Realisierung eines solchen Projekts, die SBB zwecks finanzieller Beteiligung anzufragen.

Aus diesem Grund fordere ich den Gemeinderat auf, neben der bestehenden Unterführung an der Madretsch- / Mettstrasse eine separate Unterführung für Velofahrer und Fussgänger zu erstellen.

Biel/Bienne, 18.01.2018

Sandra Schneider
Fraktion SVP / Die Eidgenossen

Anhang Nr. 7

Beantwortung

des Postulates 20180069, Martin Scherrer, Fraktion SVP/Die Eidgenossen, «*City Tree* für Biel?»

Der Gemeinderat wird gebeten, die Beschaffung eines (oder mehrerer) City Tree's für Biel zu prüfen und zu klären, ob für die Finanzierung Sponsoren aus der Privatwirtschaft gefunden werden können.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung: Das Hauptziel von sogenannte City Trees ist die Verbesserung der Luftqualität. City Trees binden unter anderem Feinstaub und Stickoxide und wandeln CO_2 in Sauerstoff um. Die Produzenten schreiben, dass ein City Tree Umweltleistungen von bis zu 275 Bäumen erbringen.

Dem Gemeinderat ist die Luftqualität in Biel ein grosses Anliegen. Er hat in den letzten Jahren einiges unternommen, um diese zu verbessern. So reduzierte die Stadtverwaltung beispielsweise ihre eigene Umweltbelastung von Pendel- und Dienstwegen, unter anderem mittels Dienstfahrzeugpooling, Dienstvelos oder einer Abgabe von Mehrfahrtenkarten der Verkehrsbetriebe Biel. Weiter wurden das regionale Programm für eine nachhaltige Mobilität in der Region mobiclick sowie das Veloverleihsystem velospot aufgebaut. Zudem werden sowohl der Langsam- als auch der öffentliche Verkehr konsequent gefördert. Und dank der Eröffnung des Ostastes und der Umsetzung der verkehrlich flankierenden Massnahmen (vfM) kann der motorisierte Individualverkehr (MIV) in der Stadt reduziert werden. Der motorisierte Individualverkehr ist die grösste Quelle der Luftverschmutzung.

Diese Massnahmen zeigen Wirkung: die Luftqualität hat sich in Biel gemäss kontinuierlichen Messungen des Kantons in den letzten Jahren erfreulicherweise verbessert. Zudem steht die Stadt Biel aufgrund ihrer geografischen Lage und der entsprechenden guten Durchlüftung betreffend Luftqualität besser da als viele andere Städte. Eine weitere gute Ausgangslage bietet in Biel die Schüss, die als Frischluftkanal die Stadt in deren Länge und mit Seitenarmen durchquert.

Der Gemeinderat ist jedoch stets gewillt, die Luftqualität in Biel weiter zu verbessern und steht neuen Massnahmen wie City Trees offen gegenüber. Bei genauerem Betrachten sieht der Gemeinderat jedoch aus folgenden Gründen aktuell von einer Beschaffung von City Trees ab:

- Ein City Tree mit der nötigen Ausrüstung kostet rund CHF 60'000.00. Zusätzlich fallen jährliche Folgekosten für Wartung und Pflege von CHF 2'500.00 an. Ein City Tree hat gemäss Produzenten nur eine Lebenserwartung von rund 10 Jahren. Ein Sponsoring kommt aktuell nicht in Frage, da die APG gemäss aktuellem Vertrag über das ausschliessliche Recht zur Plakatierung auf öffentlichen Grund der Stadt Biel verfügt.
- Es besteht ein grosses Risiko von Vandalismus an City Trees.
- Mit ihrer grossen Fläche (ca. 3 mal 4 Meter) sind Standorte für City Trees im öffentlichen Raum, insbesondere im Zentrum, nicht einfach zu finden. Die Standorte müssten eng mit dem Denkmalschutz ausgewählt werden und die Bodenstatik muss gewährleistet sein. Zudem können City Trees kaum verstellt werden, sie wiegen rund 1'500 kg.
- Weiter bringen City Trees im öffentlichen Raum ein Sicherheitsrisiko mit sich, weil nicht ersichtlich ist, was sich allenfalls hinter dem City Tree verbirgt.

Biel verfügt im Gegensatz zu Grossstädten über genügend Platz für zusätzliche Bäume und Alleen. So hat die Stadt Biel in den vergangenen Jahren viele neue Bäume gepflanzt, wie

beispielsweise auf der Schüssinsel (ca. 600), an der Stämpflistrasse (ca. 80), an der Schwanengasse (ca. 90) und bei der Tissot Arena (ca. 450). Und der Gemeinderat plant auch in Zukunft bei Gestaltungsmassnahmen weitere neue Bäume zu pflanzen, beispielsweise im Quartier Zukunft mit der Einführung der Zone 30 (ca. 50 Bäume). Bäume erhöhen aus Sicht des Gemeinderates die Lebensqualität der Stadt erheblich. Unter anderem unterstreicht der Gemeinderat folgende Eigenschaften von Bäumen nebst der Verbesserung der Luftqualität: Bäume spenden Schatten, kühlen die Luft und haben einen hohen emotionalen sowie ästhetischen Wert.

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat fest, dass die oben genannten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Argumente die Beschaffung eines oder mehrerer City Trees nicht rechtfertigen. Er schlägt daher vor, die Luftqualität mit anderen Massnahmen und zusätzlichen Bäumen, Alleen und Grünflächen weiterhin zu verbessern.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20180069 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage:
Postulat 20180069

(wird von STK ausgefüllt)

Vorstoss Nr. / Interv. no: 18.0068

Termin GR / Délai CM: 27.6.18

Direktion /Direction: BFU

Mitbericht / Corapport:

Martin Scherrer, SVP/Die Eidgenossen

Postulat

"City Tree" für Biel?

Antrag

Der Gemeinderat prüft

1) die Beschaffung eines (oder mehrerer) City Tree's für Biel.

2) ob für die Finanzierung Sponsoren aus der Privatwirtschaft gefunden werden können.

Begründung

Der City Tree ist ein 3m breit und 4m hoch. Durch Deckpflanzen geschütztes Moss bindet Feinstaub, Stickoxide und CO2, produziert Sauerstoff und kühlt gleichzeitig die Luft. Ein City Tree erbringt die Umweltleistung von bis zu 275 Bäumen und kann autark betrieben werden. Mit dem City Tree kann die Stadt Biel die Luftqualität verbessern und sich zudem als Stadt mit innovativen Lösungen präsentieren.

Er kann mit Folien, Schriftzügen, integrierten Bildschirmen und NFC ausgerüstet werden und somit auch als wirksames Medium dienen. Dies kann für potentielle Sponsoren aus der Privatwirtschaft interessant sein. Deshalb ist eine Finanzierung mittels Sponsoring zu prüfen.

Die Beschaffungskosten für einen City Tree liegen bei ungefähr CHF 40'000 - 70'000.-. Der Preis variiert abhängig vom Ausrüstungsgrad.

Biel, 22.02.2018

Martin Scherrer, SVP/Die Eidgenossen

Mitunterzeichnende